

Planzeichenerklärung (nach § 2 Abs. 4 und 5, 2. Halbsatz PlanzV 90)

MI	Mischgebiete	A	Fußgängerbereich
SO	Sondergebiet Möbelmarkt		Abfallentsorgung
0,6 = Grundflächenzahl		O	öffentliche Grünflächen
1,2 = Geschosflächenzahl als Höchstmaß			Flächen zum Anpflanzen
II = Zahl der Vollgeschosse			Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
o = offene Bauweise			Geh- u. Fahrrecht zugunsten der Anlieger
	Baugrenze		
	Straßenverkehrsflächen		

DS0010/09_Anlage_4 Satzung der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 431-1A OTTERSLEBER CHAUSSEE / AM HOPFENGARTEN - im vereinfachten Verfahren
 Ausschnitt, Maßstab: 1 : 1 000 Stand: Januar 2009

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) und § 6 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am **25.06.2009** die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 431-1A "Ottersleber Chaussee/Am Hopfengarten", Teilbereich A bestehend aus Textteil, als Satzung beschlossen.

Magdeburg, den **21. JULI 2009**

Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 03.07.2008 gemäß § 1 Abs. 8 und § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 431-1A "Ottersleber Chaussee/Am Hopfengarten", Teilbereich A beschlossen.

Von einer Umweltprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Magdeburg, den **21. JULI 2009**

Oberbürgermeister

Der Änderungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am **07.08.2008** über das Amtsblatt Nr. **24** ortsüblich bekannt gemacht.

Magdeburg, den **21. JULI 2009**

Oberbürgermeister

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Magdeburg, den **21. JULI 2009**

Oberbürgermeister

Die Mitteilung und Anfrage an die für die Raumordnung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Magdeburg, den **21. JULI 2009**

Oberbürgermeister

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **04.09.2008** beteiligt und gleichzeitig von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt worden.

Magdeburg, den **21. JULI 2009**

Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am **03.07.2008** dem Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 431-1A und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 431-1A und die Begründung haben vom **12.09.08** bis **14.10.2008** öffentlich ausgelegen.

Magdeburg, den **21. JULI 2009**

Oberbürgermeister

Nach Prüfung, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der abgegebenen Stellungnahmen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg auf seiner Sitzung am **25.06.2009** die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 431-1A als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen sowie die Begründung gebilligt.

Magdeburg, den **21. JULI 2009**

Oberbürgermeister

Die Satzung über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 431-1A, Teilbereich A bestehend aus dem Textteil in der Fassung vom **Januar 2009** wird hiermit ausgefertigt.

Magdeburg, den **21. JULI 2009**

Oberbürgermeister

Der Beschluss der Satzung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 431-1A, Teilbereich A ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 431-1A "Ottersleber Chaussee/Am Hopfengarten", Teilbereich A ist damit in Kraft getreten.

Magdeburg, den **21. JULI 2009**

Oberbürgermeister

Es wird hiermit beglaubigt, dass dieser Plan mit der Urschrift der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 431-1A, Teilbereich A übereinstimmt.

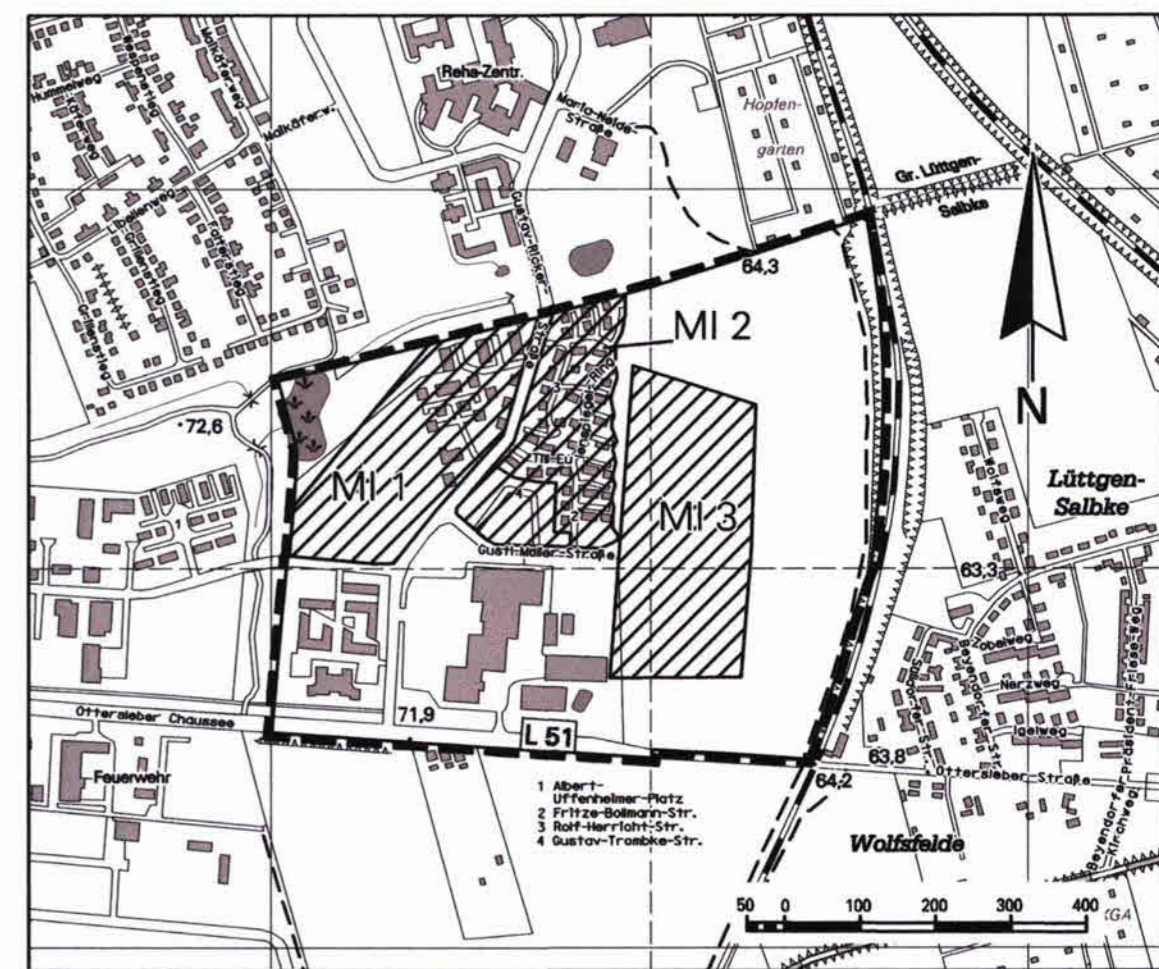
Magdeburg, den **23.07.2009**

Stadtplanungsamt

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind in Verbindung mit § 215 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB aufgezeigte Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden.

Magdeburg, den

Stadtplanungsamt



Im Planteil A des Bebauungsplanes sind zu ändern:

Die Gustav-Trombke-Straße (Flurstück 10176, Flur 475) wird als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die Baugrenzen verlaufen in drei Metern Abstand parallel zur jeweiligen Grenze des Straßenflurstücks.

Die Baugrenze zwischen der östlichen Einmündung der Gustav-Trombke-Straße und der Fritze-Bollmann-Straße verläuft in neun Metern Abstand parallel zur Nordgrenze der Gustl-Möller-Straße.

Die Flurstücke 10177 und 10193 (Flur 475) werden als öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Im Planteil B des Bebauungsplanes sind zu ändern:

§ 1 In den Mischgebieten MI 1, MI 2 und MI 3 sind die nach § 6 Absatz 2 Nummer 3 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen. Ausgenommen sind Nachbarschaftsläden mit einer Größe bis zu 400 m² Verkaufsfläche. Weiterhin sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen (§ 6 Absatz 2 Nummer 6 und 7 BauNVO) unzulässig.

§ 2 und § 3 entfallen.

Die Änderungen im Planteil A sind in der beiliegenden Anlage 4 dargestellt. Alle sonstigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 431-1 A "Ottersleber Chaussee / Am Hopfengarten", Teilbereich A sind weiterhin rechtsverbindlich.